

## VERFAHRENSVERMERKE

---

1. Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 26.09.2011. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Internet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (<http://www.greifswald.de/ortsrecht.html>) am 19.10.2011 erfolgt.

Greifswald, den 17.10.2012

gez.: König  
Der Oberbürgermeister

---

2. Die Bürgerschaft hat am 26.09.2011 den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit Plan (Anlage 1) und Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Greifswald, den 17.10.2012

gez.: König  
Der Oberbürgermeister

---

3. Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit Plan (Anlage 1) und Begründung haben in der Zeit vom 27.10.2011 bis zum 29.11.2011 während folgender Zeiten gemäß § 34 Absatz 6 i.V.m. § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen:

Montag	9.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können, am 19.10.2011 im Internet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (<http://www.greifswald.de/ortsrecht.html>) ortsüblich bekanntgemacht worden.

Weiterhin wurde bekanntgemacht, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach der öffentlichen Auslegung wurde das Verfahren nach § 4a Absatz 3 Satz 4 BauGB durchgeführt.

Greifswald, den 17.10.2012

gez.: König  
Der Oberbürgermeister

---

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.10.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Greifswald, den 17.10.2012

gez.: König  
Der Oberbürgermeister

---

5. Der katastermäßige Bestand am 07.05.2012 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte; Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Greifswald, den 26.09.2012

gez.: i.A. Klein  
Vermessungsstelle der  
Universitäts- und Hansestadt Greifswald

---

6. Die Bürgerschaft hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 17.09.2012 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Greifswald, den 17.10.2012

gez.: König  
Der Oberbürgermeister

---

7. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit Plan (Anlage 1), wurde am 17.09.2012 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom 17.09.2012 gebilligt.

Greifswald, den 17.10.2012

gez.: König  
Der Oberbürgermeister

---

8. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit Plan (Anlage 1) wird hiermit ausgefertigt.

Greifswald, den 17.10.2012

gez.: König  
Der Oberbürgermeister

---

9. Der Beschluss über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung – Friedrichshagen - sowie die Stelle, bei der die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sowie die Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 01.11.2011 im Internet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (<http://www.greifswald.de/ortsrecht.html>) ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Absatz 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712), hingewiesen worden.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 4 – Friedrichshagen - ist mit Ablauf des 01.11.2012 in Kraft getreten.

Greifswald, den 07.11.2012

gez.: König  
Der Oberbürgermeister

---

- 9a. Der Beschluss über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung – Friedrichshagen – sowie die Stelle, bei der die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sowie die Begründung einschließlich des landschaftsökologischen Fachbeitrages auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 29.05.2013 im „Greifswalder Stadtblatt“ ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), hingewiesen worden.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 4 – Friedrichshagen – ist mit Ablauf des 29.05.2013 in Kraft getreten.

Greifswald, den 04.07.2013

gez.: König  
Der Oberbürgermeister

---